



WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR SIE!

Was bedeutet dieser Antrag für mich?

Sie haben angegeben, dass Ihre Einkünfte und Umsätze aus der selbständigen Tätigkeit geringfügig sein werden (die Werte sehen Sie im Antrag). Dadurch befreien Sie sich von der Pensions- und Krankenversicherung. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz bei Arbeitsunfällen ist aber weiterhin aufrecht! Die Beiträge dazu (monatlicher Fixbetrag) schreiben wir Ihnen quartalsweise vor.

Achtung! Durch diese Ausnahme erwerben Sie keine (zusätzlichen) Zeiten zur Pensionsversicherung. Außerdem haben Sie dadurch keinen Schutz in der gewerblichen Krankenversicherung. Zu Unrecht bezogene Leistungen müssen wir von Ihnen zurückfordern. Beziehen Sie von uns eine Pension, Wochen- oder Kinderbetreuungsgeld? Dann ist Ihr Krankenschutz weiterhin aufrecht!

Kann ich den Antrag auch rückwirkend stellen?

Die Befreiung von der GSVG-/FSVG-Pensions- und Krankenversicherung für Vorjahre ist nicht möglich. Wir können Sie frühestens mit 1. Jänner des Kalenderjahres befreien, in dem der Antrag bei uns einlangt!

Achtung! Haben Sie schon Leistungen in der GSVG-/FSVG-Pensions- und/oder Krankenversicherung bezogen (zum Beispiel durch Arztbesuche)? Dann können wir die Ausnahme erst mit dem Monatsersten nach Einlangen des ausgefüllten Antrages feststellen.

Was passiert, wenn ich die Grenzwerte überschreite?

Wenn Ihre Einkünfte und/oder Umsätze die genannten Grenzwerte überschreiten, dann fällt die Ausnahme für das Kalenderjahr (rückwirkend) weg. Die Beiträge schreiben wir nachträglich vor. Beachten Sie bitte, dass eine Nichtveranlagung zur Einkommensteuer beim Finanzamt keine automatische Befreiung bei uns bedeutet. Dasselbe gilt auch bei Befreiung von der Bezahlung der Umsatzsteuer.

Achtung! Stellen wir rückwirkend fest, dass die Voraussetzungen für die Ausnahme nicht gegeben waren, muss eine vorzeitige Alterspension, Korridor- oder Schwerarbeitspension zurückgefordert werden. Auch Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe muss möglicherweise zurückgezahlt werden.

Was bedeutet für mich eine Überschreitung der Grenzwerte für die Zukunft?

Eine wichtige Voraussetzung für die Ausnahme ist: maximal 12 Versicherungsmonate nach dem GSVG/FSVG in den letzten 60 Kalendermonaten vor Antragstellung (Ausnahme: Sie haben das 57./60. Lebensjahr bereits vollendet – Details siehe Antrag). Bitte bedenken Sie, dass auch Zeiten einer „Opting in“-Krankenversicherung für die Prüfung der Versicherungsmonate heranzuziehen sind. Überschreiten Ihre Einkünfte in einem Jahr einen Grenzwert, prüfen wir, ob Sie diese Voraussetzung noch erfüllen. Ist das nicht der Fall, ist die Ausnahme für die Folgejahre nicht mehr möglich. Das bedeutet, dass wir eine GSVG/FSVG-Pflichtversicherung feststellen, auch wenn Ihre Einkünfte in den Folgejahren unter den Grenzwerten liegen!

Was muss ich sonst noch beachten?

Melden Sie uns alle Änderungen Ihrer Einkünfte und/oder Umsätze, wenn dadurch die Grenzbeiträge überschritten werden, innerhalb eines Monats nachdem Sie dies selbst festgestellt haben. Damit ersparen Sie sich mögliche unangenehme Folgen!